Stadt Cottbus/Chóśebuz • Neumarkt 5 • 03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
z.Hd. Frau Mielke

per Mail: sabine.mielke@cottbus.de

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOŁTA

BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS

12. November 2026
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 111.020.HA-009/001

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beauftragter für die Belange von Seniorinnen und Senioren

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Cottbus
Chóśebuz

Stellungnahme zur Änderung der Taxitarife und zur Einführung eines Zuschlages für barrierefreie Taxen

Bezug: Hausmitteilung des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit vom 29.10.2026

Sehr geehrte Frau Mielke,

vielen Dank für Ihre Hausmitteilung vom 29. Oktober 2026 und die Möglichkeit, mich zur beantragten Änderung der Taxitarife sowie zur vorgesehenen Einführung eines gesonderten Zuschlages für barrierefreie Taxen zu äußern. Als Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen und als Seniorenbeauftragter der Stadt Cottbus/Chóśebuz möchte ich hierzu aus Sicht beider Personengruppen Stellung nehmen.

Zunächst begrüße ich ausdrücklich, dass sich der Fachbereich mit den Auswirkungen des beantragten Zuschlages auseinandergesetzt und gegenüber der Interessengemeinschaft Taxi Cottbus bereits einen alternativen Vorschlag unterbreitet hat. Die wirtschaftlichen Herausforderungen des Taxigewerbes sind nachvollziehbar. Insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung barrierefreier Fahrzeuge sowie die teilweise längeren Ein- und Ausstiegszeiten können zusätzliche Kosten verursachen. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen bei einer angemessenen Tarifgestaltung berücksichtigt werden. Allerdings darf die Finanzierung barrierefreier Mobilität nicht einseitig zulasten der Menschen erfolgen, die aufgrund ihrer Behinderung auf entsprechend ausgestattete Fahrzeuge angewiesen sind.

Bewertung eines gesonderten Zuschlages für barrierefreie Taxen

Die Einführung eines gesonderten, fahrgastbezogenen Zuschlages für die Nutzung eines barrierefreien Taxis lehne ich aus Sicht der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ab. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können häufig nicht frei entscheiden, welches Fahrzeug sie nutzen. Wer beispielsweise dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist und nicht auf einen gewöhnlichen Fahrzeugsitz wechseln kann, benötigt ein entsprechend ausgestattetes Taxi. Wird für dieses Fahrzeug ein zusätzlicher Zuschlag erhoben, entstehen der betroffenen Person allein aufgrund ihres behinderungsbedingten Mobilitätsbedarfs höhere Kosten.

Dies halte ich aus teilhabepolitischer Sicht für nicht vertretbar.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten, Maßnahmen zur Sicherstellung persönlicher Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu treffen. Hierzu gehört auch der Zugang zu Mobilität zu erschwinglichen Kosten. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Bewertung des beantragten Zuschlages zu berücksichtigen.

Ob ein solcher Zuschlag im konkreten Genehmigungsverfahren rechtlich unzulässig wäre, bedarf einer gesonderten Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Aus meiner fachlichen Sicht bestehen jedoch erhebliche Bedenken, wenn die zusätzlichen Kosten ausschließlich denjenigen auferlegt werden, die behinderungsbedingt auf ein barrierefreies Fahrzeug angewiesen sind.

Bewertung einer solidarischen Mischkalkulation

Den vom Fachbereich vorgeschlagenen Ansatz, die zusätzlichen Kosten barrierefreier Fahrzeuge über den allgemeinen Taxitarif zu berücksichtigen, unterstütze ich ausdrücklich. Eine solche Mischkalkulation würde dazu beitragen, dass die Kosten für die Bereitstellung barrierefreier Mobilität nicht ausschließlich von einer vergleichsweise kleinen Gruppe von Fahrgästen getragen werden müssen. Barrierefreiheit ist keine zusätzliche Komfortleistung. Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen öffentliche Mobilitätsangebote überhaupt nutzen können. Dies betrifft nicht ausschließlich Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Auch ältere Menschen, die beispielsweise auf einen Rollator angewiesen sind, können auf Fahrzeuge mit ausreichend Platz und geeigneten Einstiegsmöglichkeiten angewiesen sein.

Aus meiner Sicht ist es deshalb sachgerecht, die mit der Bereitstellung barrierefreier Fahrzeuge verbundenen Mehrkosten im Rahmen der allgemeinen Tarifgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass die allgemeinen Taxitarife auch für Menschen mit geringen Einkommen bezahlbar sind.

Einordnung aus Sicht des Landes Brandenburg und der Sozialverbände

Die Frage einer diskriminierungsfreien Tarifgestaltung betrifft nicht allein die Stadt Cottbus/Chóśebuz. Sie berührt grundlegende Fragen der gleichberechtigten Mobilität von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen im Land Brandenburg. Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Zielsetzungen des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes bilden hierfür einen wichtigen fachlichen Orientierungsrahmen.

Eine konkrete Stellungnahme des Landes Brandenburg oder einzelner brandenburgischer Sozialverbände zum vorliegenden Tarifantrag liegt mir derzeit nicht vor. Deshalb kann ich deren Position zu diesem konkreten Sachverhalt nicht verbindlich wiedergeben. Ich empfehle jedoch, bei weiterem Klärungsbedarf den Landesbehindertenbeauftragten sowie den Landesbehindertenbeirat Brandenburg in die fachliche Erörterung einzubeziehen. Auch eine Beteiligung der maßgeblichen Sozialverbände könnte dazu beitragen, die Auswirkungen unterschiedlicher Tarifmodelle auf Menschen mit Behinderungen besser einzuschätzen.

Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an barrierefreien Taxen

Neben der Frage der Tarifgestaltung möchte ich einen weiteren Aspekt hervorheben: Ein diskriminierungsfreier Tarif allein reicht nicht aus, wenn barrierefreie Fahrzeuge im Stadtgebiet nicht in ausreichender Zahl oder nicht zu den benötigten Zeiten zur Verfügung stehen. Für Menschen mit Behinderungen ist entscheidend, dass sie ein barrierefreies Taxi tatsächlich bestellen und zuverlässig nutzen können. Ich rege deshalb an, im weiteren Verfahren auch zu prüfen, wie viele entsprechend ausgestattete Fahrzeuge in Cottbus/Chóśebuz zur Verfügung stehen und ob deren Verfügbarkeit dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass auch Fahrten außerhalb üblicher Geschäftszeiten möglich sein müssen. Eine wirtschaftlich tragfähige Tarifgestaltung sollte daher immer auch das Ziel verfolgen, ein ausreichendes Angebot barrierefreier Fahrzeuge langfristig zu sichern.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend unterstütze ich die vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit vertretene ablehnende Haltung gegenüber einem gesonderten fahrgastbezogenen Zuschlag für barrierefreie Taxen. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen der Taxiunternehmen sind ernst zu nehmen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen für eine notwendige barrierefreie Beförderung grundsätzlich höhere Fahrpreise zahlen müssen als andere Fahrgäste bei vergleichbarer Beförderungsleistung.

Den Vorschlag einer solidarischen Mischkalkulation über den allgemeinen Taxitarif halte ich deshalb für den vorzugswürdigen Ansatz.

Cottbus/Chóśebuz, 12. November 2026

gez. Dr. Normen Franzke
Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Beauftragter für die Belange von Seniorinnen und Senioren